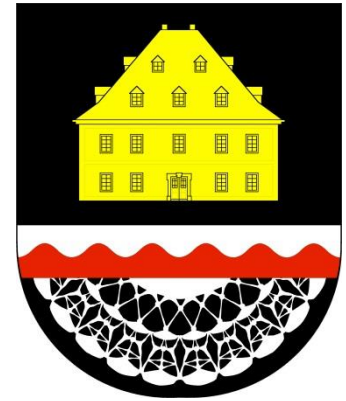


# SATZUNG

## zur 3. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld



### Betreuungs- und Elternbeitragsatzung der Gemeinde Ellefeld

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Änderungsbestimmungen
- § 2 Inkrafttreten

#### § 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld vom 22.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde „Ellefelder Bote“ vom 17.04.2018, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde „Ellefelder Bote“ vom 18.10.2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld Betreuungs- und Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen erhält folgende neue Fassung:

## „Übersicht der Elternbeiträge

### Anlage 1 zur Satzung

über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen  
in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld

Betreuungs- und Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen

vom 14.09.2023, mit Wirkung zum 01.01.2024

Kinderkrippe	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
9,0 Std.	1. Kind	266,20 €	239,58 €
	2. Kind	159,72 €	133,10 €
	3. Kind	53,24 €	26,62 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
6,0 Std.	1. Kind	177,47 €	159,72 €
	2. Kind	106,48 €	88,74 €
	3. Kind	35,49 €	17,75 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
4,5 Std.	1. Kind	133,10 €	119,79 €
	2. Kind	79,86 €	66,55 €
	3. Kind	26,62 €	13,31 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Kindergarten	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
9,0 Std.	1. Kind	133,10 €	119,79 €
	2. Kind	79,86 €	66,55 €
	3. Kind	26,62 €	13,31 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
6,0 Std.	1. Kind	88,73 €	79,86 €
	2. Kind	53,24 €	44,37 €
	3. Kind	17,75 €	8,87 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
4,5 Std.	1. Kind	66,55 €	59,90 €
	2. Kind	39,93 €	33,28 €
	3. Kind	13,31 €	6,66 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Hort	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
6,0 Std. mit Frühhort	1. Kind	71,87 €	64,68 €
	2. Kind	43,12 €	35,94 €
	3. Kind	14,37 €	7,19 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
5,0 Std. ohne Frühhort	1. Kind	59,89 €	53,90 €
	2. Kind	35,93 €	29,95 €
	3. Kind	11,98 €	5,99 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ellefeld, 14.09.2023

J. Kerber  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.